



Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB)

Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB)

Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Leistungen) der cormes GmbH (im Folgenden: CORMES) an Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden: der Kunde) erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen, es sei denn, cormes und der Kunde vereinbaren in individuellen Leistungsvereinbarungen Abweichendes, insbesondere die Geltung Spezieller Leistungsbedingungen von cormes (SLB):

1. Abschluss individueller Leistungsvereinbarungen

- a) Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten gegenüber CORMES nur insoweit, als CORMES ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese ALB gelten auch dann ausschließlich, wenn CORMES die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- b) Alle leistungsbezogenen Angebote von CORMES erfolgen freibleibend. CORMES ist berechtigt, Angebote des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei CORMES anzunehmen.
- c) Neben- und Zusatzabreden, Beschaffenheitsangaben über die Leistungsgegenstände, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien und sonstige Zusicherungen und Vereinbarungen, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss einer Leistungsvereinbarung abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Umfang und Gegenstand der Leistung

- a) Gegenstand und Umfang der Leistung ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsvereinbarung zwischen den Parteien und den jeweiligen Speziellen Leistungsbedingungen (SLB) von CORMES, soweit jene hierauf Bezug nimmt.
- b) Kann der Kunde ausnahmsweise über den unter vorstehendem Buchst. a. beschriebenen Leistungsumfang hinaus kostenlos Leistungen, Leistungsmerkmale oder Leistungskonfigurationen nutzen, so besteht und entsteht darauf kein Rechtsanspruch des Kunden und bei einer möglichen Leistungseinschränkung oder Konfigurationsänderung durch CORMES besteht für den Kunden weder ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadenersatz noch ein Recht zur Kündigung.
- c) Besteht der Gegenstand der Leistung in der Lieferung von Software, schuldet CORMES die Lieferung eines betreffenden maschinenlesbaren Objektcodes, nicht hingegen die Lieferung sonstiger Programmcodes, es sei denn, die Parteien haben in der Leistungsvereinbarung ausdrücklich Abweichendes vereinbart. Soweit dies nicht in Widerspruch zu der Nutzungsrechtsvereinbarung in der Leistungsvereinbarung steht, ist CORMES berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung von Software zu treffen (Hardware Lock, Dongles, Autorisierungs-codes, Digital Rights Management System etc.). Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration des Kunden darf dadurch keinesfalls

wesentlich beeinträchtigt werden.

- d) Besteht der Gegenstand der Leistung in der Lieferung von Software, kann CORMES die Lieferung wie folgt durchführen, soweit die Leistungsvereinbarung nicht Abweichendes vorsieht: entweder durch Lieferung eines Datenträgers, auf welchem die Software gespeichert ist, durch Versendung per e-Mail oder durch Verweis des Kunden auf eine Download-Möglichkeit per Internet. CORMES wird die Entscheidung nach billigem Ermessen treffen.
 - e) Ist die Installation und die Nutzung der gelieferten Software nach vorausgehendem Buchst. c) von dem Besitz eines Hardware Locks bzw. Dongles oder dem Einspielen eines Autorisierungs-codes abhängig, schuldet CORMES ferner die Lieferung eines Hardware Locks bzw. Dongles und Autorisierungs-codes, welche jeweils die Ablauffähigkeit der gelieferten Software im vereinbarten Umfang und für die vereinbarte Laufzeit ermöglichen.
 - f) Besteht der Leistungsgegenstand in der Lieferung von Begleitmaterial zur Software (z.B. Benutzerhandbuch, Datenblätter etc), schuldet CORMES nach seiner Wahl die Lieferung des Begleitmaterials in gedruckter Form oder die Lieferung entsprechend vorstehendem Buchst. d)
 - g) CORMES behält sich bis zur Leistungserbringung insbesondere technologisch bedingte Änderungen an den vereinbarten Leistungsgegenständen vor, sofern zumindest die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Leistungsdaten und Beschaffenheitsangaben erreicht werden.
 - h) Leistungen erfolgen Frei Frachtführer (FCA) gemäß Incoterms 2000, soweit nicht CORMES nach vorstehendem Buchst. a) eine Versendung per e-Mail oder eine Downloadmöglichkeit wählt, diese Allgemeinen Leistungsbedingungen oder die Leistungsvereinbarung Abweichendes vorsehen.
 - i) Teilleistungen und/oder vorzeitige Leistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zuzumuten sind.
 - j) Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Leistungsgegenstände bleiben im Eigentum von CORMES. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße und vor dem Zugriff Dritter sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen und darf derartige Leistungsgegenstände nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit CORMES über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzen.
- ### 3. Leistungstermine und Verzug
- a) Fristen und Leistungstermine sind unverbindliche Ziel- und Richtwerte, es sei denn, sie werden ausdrücklich und schriftlich als fester Leistungstermin vereinbart. Dies gilt nicht für Fristen, die der Kunde aufgrund von Rechten, die auf einer Vertragsverletzung von CORMES beruhen, setzt. CORMES kommt bei festen Leistungsterminen ferner nur dann in Verzug, wenn die Leistung fällig ist, der Kunde CORMES erfolglos eine angemessene schriftliche Nachfrist gesetzt hat und die Verzögerung von CORMES verschuldet ist.
 - b) Die Einhaltung von festen Leistungsterminen durch CORMES setzt die rechtzeitige Vornahme aller Mitwirkungshandlungen des Kunden sowie die

Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen vom Kunden (verschuldet wie unverschuldet) nicht rechtzeitig erfüllt, so verschieben sich die festen Leistungstermine entsprechend. CORMES behält sich im Übrigen weitergehende gesetzliche Einreden und Einwendungen vor.

c) Ist die Nichteinhaltung der Fristen oder Leistungstermine auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verschieben sich die Fristen oder Leistungstermine um die Dauer der vorgenannten Leistungshindernisse entsprechend.

d) Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Leistungsverzuges ausgeschlossen. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von CORMES zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von CORMES innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von CORMES.

e) CORMES behält sich bezüglich aller Leistungen eine richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor, soweit CORMES und der Kunde im Einzelfall nicht ausnahmsweise Abweichendes schriftlich vereinbaren. Abgesehen von der vorstehenden Ausnahme haftet CORMES daher nicht für Verzögerungen, die aus unrichtiger

4. Pflichten des Kunden Soweit CORMES und der Kunde im Einzelfall nicht ausnahmsweise Abweichendes schriftlich vereinbaren, treffen den Kunden insbesondere die folgenden Pflichten:

a) Die vereinbarten Preise sind vom Kunden fristgerecht zu zahlen.

b) Über Störungen, Übertragungsfehler oder –hindernisse und Schäden hat der Kunde CORMES unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich zu informieren. Der Kunde hat alle ihm zumutbaren schadensmindernden Maßnahmen zu ergreifen. Der Kunde gestattet CORMES oder den von CORMES nach Maßgabe von Ziff. 9 dieser ALB beauftragten Dritten den Zugang zu den technischen Einrichtungen des Kunden, soweit dies zur Beseitigung bzw. .berprüfung von Störungen notwendig ist oder aus Sicht von CORMES erscheint.

c) Der Kunde hat bei sich die technischen Einrichtungen, die zur Entgegennahme oder zur Nutzung der von CORMES jeweils geschuldeten Leistungen notwendig sind, auf seine Kosten bereitzustellen und instand zu halten und ebenso die elektrische Energie für den Betrieb dieser technischen Einrichtung auf seine Kosten bereitzustellen.

d) Etwaige dem Kunden überlassene Nutzungs- und Zugangsberechtigungen (Passwörter) sowie Datenübermittlungs- und Kommunikationsadressen sind vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte zu schützen. Die Aufbewahrung und Verwaltung von Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Datenübermittlungs- und Kommunikationsadressen erfolgt allein durch den Kunden, soweit die Leistungsvereinbarung nicht Abweichendes

vorsieht.

e) Der Kunden hat CORMES diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die CORMES im Zusammenhang mit (i) vom Kunden veranlassten (z.B. infolge einer Fehler und Störungsmeldungen des Kunden) Überprüfungs-, Untersuchungs- und Fehlerbeseitigungsmaßnahmen entstehen, es sei denn, der Fehler oder die Störung liegt in der Leistung von CORMES oder steht im Zusammenhang mit einer zur Leistungserbringung eingesetzten technischen Einrichtung von CORMES , oder (ii) einer Verletzung einer der vorgenannten Kundenpflichten entstehen, es sei denn, den Kunden trifft an kein Verschulden. Aufgewendete Arbeitszeit wird nach Maßgabe der jeweils aktuellen Stundensätze von CORMES vergütet.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

a) Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich etwaiger Lieferkosten und Verpackung. Preise werden vereinbart in Euro.

b) CORMES ist im Rahmen von mit dem Kunden bestehenden Dauerschuldverhältnissen berechtigt, eine Erhöhung der vereinbarte Preise entsprechend der Entwicklung der Selbstkosten von CORMES zu verlangen. Die Preiserhöhung wird nur wirksam, sobald dem Kunden das Preiserhöhungsverlangen unter Angabe der Selbstkostenentwicklung schriftlich mitgeteilt wurde und dieser nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Preiserhöhungsverlangens schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde wirksam der Preiserhöhung, ist CORMES berechtigt, die betroffene Leistungsvereinbarung innerhalb weiterer zwei Wochen ab Zugang des Widerspruchs zu kündigen. CORMES wird den Kunden in dem Preiserhöhungsverlangen über das Widerspruchsrecht sowie die Folgen des Widerspruchs informieren.

c) Der Kunde wird auf Verlangen von CORMES alles Zumutbare unternehmen, um CORMES bei der Versicherung sämtlicher Zahlungsforderungen der CORMES gegen den Kunden bei einer von CORMES ausgewählten Kredit-Versicherungsgesellschaft zu unterstützen. Leistungen, für die ein Versicherungsschutz nach vorstehendem Satz nicht besteht, erfolgen nur gegen Vorkasse (ggf. per Kreditkarte), Nachnahme oder gegen Stellung einer sonstigen angemessenen Sicherheit. Verschlechtert sich die Vermögenssituation des Kunden nach Einschätzung der Versicherung erheblich, ist CORMES berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe aller erfüllungshalber angenommener Schecks und Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

d) Soweit nicht nach vorstehendem Buchst. c. gegen Vorkasse oder per Nachnahme geleistet wurde, gilt ein Zahlungsziel von 8 Tagen ab Datum der Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt zeitgleich mit der Leistungserbringung oder mit der erstmaligen Leistungsaufnahme, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

e) Sofern der Kunde mehrere Leistungen bei CORMES beauftragt, ist CORMES berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, es sei denn, CORMES hat vom Kunden mindestens eine Woche vor

Rechnungsstellung unterschiedliche Rechnungsanschriften mit der Bitte um getrennte Rechnungserstellung erhalten.

f) Einwendungen gegen die Höhe nutzungsabhängiger Abrechnungen sind vom Kunden unverzüglich nach Zugang der betreffenden Rechnung schriftlich zu erheben. Die Rechnung von CORMES gilt sechs Wochen nach Rechnungsdatum als genehmigt, sollte der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keine Einwendungen erhoben und CORMES in der Rechnung auf diesen Einwendungsausschluss hingewiesen haben.

g) Zahlungen sind vorbehaltlich nachfolgendem Buchst. h. ohne Abzug auf die von CORMES genannte Bankverbindung zu überweisen. CORMES nimmt Wechsel und Schecks nur nach vorhergehender Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.

h) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und alleine auf Grundlage solcher Forderungen etwaige gesetzliche Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde ferner nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf der derselben Leistungsvereinbarung beruhen.

i) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei CORMES, bei Überweisung, Wechsel und Schecks, die Gutschrift auf dem Konto von v maßgebend.

j) Solange der Kunde mit Zahlungen im Verzug ist, behält sich CORMES vor, die Erfüllung weiterer Leistungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung zu verweigern, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit der noch nicht bezahlten Leistung steht. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Ansprüche von CORMES bleibt davon unberührt. Soweit die Leistungsvereinbarung dies vorsieht, wird CORMES eine Leistungsverweigerung vorab mitteilen.

k) CORMES berechnet Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweils aktuellen EZB-Basiszinssatz mindestens jedoch in Höhe von 12% p.a., sofern der Kunde nicht nachweist, dass CORMES ein geringerer Schaden entstanden ist. CORMES bleibt es im Einzelfall vorbehalten, einen tatsächlich angefallenen höheren Zinsschaden geltend zu machen.

6. Eigentumsvorbehalt

a) CORMES behält sich an sämtlichen Leistungsgegenständen das Eigentum bis zur Bezahlung der gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Haupt- und Nebenforderungen) vor (Vorbehaltsware). Bei Hingabe von Wechseln oder Schecks dauert der Eigentumsvorbehalt bis zu deren Einlösung.

b) Über die von CORMES bezogene Vorbehaltsware darf der Kunde – soweit sie noch unter Eigentumsvorbehalt steht – nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Kunden untersagt. Weitergehende Beschränkungen für Software nach Ziff. 7 Buchstaben d. und e. bleiben vorbehalten. Der Kunde wird seinerseits mit seinen Abnehmern vereinbaren, dass das Eigentum erst auf den Abnehmer übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

c) Der Kunde ist verpflichtet, CORMES etwaige Zugriffe dritter Personen,

insbesondere eine Zwangsvollstreckung auf die Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen und im Falle einer Zwangsvollstreckung gleichzeitig im Namen von CORMES gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – ggfs. auch gerichtlich vorzugehen und beim Vollstreckungsgläubiger Widerspruch einzulegen.

d) Der Kunde tritt sicherungshalber sämtliche Rechte, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber Dritten entstehen, mit Vertragschluss an CORMES ab. Der Kunde ist zur Einziehung dieser Forderungen für CORMES ermächtigt. Daneben ist CORMES befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, verpflichtet sich jedoch, dies nicht zu tun, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug geraten ist und oder kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden gestellt ist. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung von Forderungen aus Weiterverkauf oder Weitervermietung ist während des Eigentumsvorbehalts unzulässig.

e) Der Kunde hat auf Verlangen von CORMES seinen Schuldnern (Drittschuldnern von CORMES) die Abtretungen der Forderungen an CORMES anzuzeigen. Es ist CORMES gestattet, diese Anzeigen gegenüber den Drittschuldnern selbst zu bewirken.

f) Der Kunde wird auf Verlangen von CORMES die Empfänger von Vorbehaltswaren und die von diesen noch ausstehenden Zahlungen bezeichnen. Auf Verlangen von CORMES hat der Kunde ein Verzeichnis aller noch bei ihm vorhandenen, unter dem Eigentumsvorbehalt der CORMES stehenden Waren und eine Liste der an CORMES abgetretenen Forderungen mit Name, Adresse des Schuldners und Höhe der Forderungen zu übergeben. Daneben ist CORMES berechtigt, die im Zusammenhang mit der Weitergabe der Vorbehaltswaren ausstehenden Zahlungen und diesbezüglichen Vorausabtretungen durch Bucheinsicht mittels eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers beim Kunden festzustellen.

g) Übersteigt der Wert der an CORMES abgetretenen Forderungen oder sonstiger eingeräumter Sicherungsrechte die gesamten nicht gesicherten Forderungen an den Kunden um mehr als 20%, so ist CORMES auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückabtretung oder Freigabe eingeräumter Sicherungsrechte eines entsprechenden Teils der Sicherungsrechte verpflichtet. CORMES steht hierbei die Wahl zwischen der Freigabe bestimmter Sicherungsrechte und/oder der Rückabtretung von Forderungen zu.

h) Handelt der Kunde seinen Verpflichtungen zuwider ist CORMES berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.

i) Die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder der Einbau von Vorbehaltsware wird durch den Kunden stets für CORMES vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, CORMES nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt CORMES das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den Werten der anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Der Kunde verwahrt das Allein- oder Miteigentum von CORMES an dieser Sache für CORMES. Die Rechte von CORMES an der

Vorbehaltsware nach vorstehenden Bestimmungen setzen sich an dem Allein- oder Miteigentum an der neuen Sache fort.

7. Rechte an Software und deren Begleitmaterial

a) Abgesehen von den in der jeweiligen Leistungsvereinbarung ausdrücklich vereinbarten Nutzungsrechten erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an der von CORMES gelieferten Software und am Begleitmaterial. Sowohl die für die Software verwendeten Namen und Marken als auch die an der Software und Begleitmaterial bestehenden gewerblichen Schutz- und Urheberrechte verbleiben ausschließlich bei CORMES und/oder dessen Vorlieferanten oder Lizenzgebern.

b) Kopien der Software, des etwaigen Autorisierungscodes und des Begleitmaterials (z.B. Benutzerhandbuch, Datenblätter) dürfen nur zur archivarischen Sicherung in angemessener Anzahl angefertigt werden. Jede Vervielfältigung zum Zwecke einer Sicherung, die einen Lastwechselbetrieb ermöglicht, ist nur bei entsprechender Vereinbarung zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, die Software, den Hardware Lock bzw. Dongle, das Begleitmaterial und den Autorisierungscode sicher aufzubewahren sowie vor dem Zugriff Dritter angemessen zu schützen.

c) Die Software, der Hardware Lock bzw. Dongle, ein etwaiger Autorisierungscode und das Begleitmaterial (Benutzerhandbuch, Datenblatt etc.) dürfen ferner weder geändert noch bearbeitet, disassembliert, dekompiert, rekonstruiert, umgestaltet oder in anderer Weise als zu dem Gebrauch genutzt werden. Vorstehendes gilt nicht für gelieferte Software und einen etwaigen Autorisierungscode, soweit derartige Handlungen nach den zwingend anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts ausnahmsweise zulässig sind und CORMES und dessen Lizenzgeber kostenlose Unterstützungs- oder Austauschleistungen in Bezug auf die betroffene Software oder den Autorisierungscode abgelehnt haben.

d) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Software an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, CORMES hat dem Kunden eine vorausgehende schriftliche Zustimmung erklärt. CORMES wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. CORMES darf seine Zustimmung jedenfalls davon abhängig machen, dass der Kunde (i) mit dem Dritten einen Softwareüberlassungsvertrag schriftlich abschließen, dessen Nutzungs- und Vertraulichkeitsregeln den betreffenden Vereinbarungen mit CORMES entsprechen, (ii) dem Dritten die Software und das Begleitmaterial durch Übergabe der Original-Datenträger sowie sämtlicher hiervon erstellter Kopien überlassen (iii) selbst jegliche Nutzung der Software und des Begleitmaterials einstellen. Auf Anfrage des erwerbenden Dritten und gegen Nachweis der vorstehenden Voraussetzungen wird CORMES dem erwerbenden Dritten gegen angemessenen Kostenersatz einen neuen Hardware Lock bzw. Dongle sowie einen etwa notwendigen Autorisierungscode zur Verfügung stellen.

e) Besteht der Gegenstand der Lieferung in Fremdsoftware, wird der Kunde darauf hingewiesen, dass für diese Fremdsoftware entweder Überlassungsbeschränkungen, deren Beschränkungen über den Inhalt des vorstehenden Buchst. d hinausgehen, oder Überlassungsverbote bestehen

könnten, die eine Verweigerung der Zustimmung nach vorstehendem Buchst. d rechtfertigen könnte. Über derartige Überlassungsbeschränkungen und -verbote wird CORMES den Kunden auf dessen Anfrage informieren. Fremdsoftware im Sinne dieser Ziffer ist jede Software, die entweder CORMES nicht selbst erstellt hat, oder die nicht im Auftrag von CORMES erstellt wurde oder die nicht unter einer auf CORMES eingetragenen Marke vertrieben wird.

f) Der Eigentumsvorbehalt nach Ziff. 6 erstreckt sich auch auf überlassene Vervielfältigungsstücke. Während des Eigentumsvorbehalts sind Nutzungsrechte stets nur vorläufig und durch CORMES frei widerruflich eingeräumt. Dasselbe gilt für Software, welche für Test- oder Vorführzwecke überlassen wird.

g) CORMES kann das Nutzungsrecht des Kunden auch nach Ablauf des Eigentumsvorbehalts durch schriftlicher Erklärung entziehen, falls und solange der Kunde nicht unerheblich gegen Nutzungsbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. CORMES hat dem Kunden vorher schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Entziehung rechtfertigen, kann CORMES die Entziehung ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat CORMES die Einstellung der Nutzung nach Zugang der Entziehung schriftlich zu bestätigen. Gesetzliche Kündigungsrechte von CORMES bleiben vorbehalten.

8. Schutz personenbezogener Daten, Daten- und IT-Sicherheit

a) Falls und soweit CORMES im Zusammenhang mit den Leistungen Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden und dessen Auftraggebern erhält, wird CORMES das anwendbare Datenschutzrecht beachten. Soweit der Kunde Informationen oder Berichte über den von CORMES betriebenen Datenschutz oder eine diesbezügliche Zertifizierung schriftlich verlangt, wird CORMES diese gegen angemessenen Kostenersatz zur Verfügung stellen. Sollte CORMES darüber hinaus personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten, werden die Parteien eine separate schriftliche Vereinbarung nach Maßgabe der jeweils aktuellen SLB über Auftragsdatenverarbeitung abschließen.

b) Falls und soweit der Kunde auf Grund anwendbaren Rechts (§ 92 Abs. 2 AktG, US Sarbanes-Oxley Act) von CORMES verlangt, bestimmte Daten- und IT-Sicherheitsstandards einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die von den bei CORMES praktizierten Standards abweichen, oder Berichte über diese Standards oder diesbezügliche Zertifizierungen vorzulegen, wird CORMES diese nur gegen angemessenen Kostenersatz einführen oder zur Verfügung stellen.

9. Beauftragung Dritter

a) Der Kunde ist damit einverstanden, dass CORMES zur Erfüllung seiner Leistungen verbundene Unternehmen von CORMES zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragt.

b) Wenn Subunternehmer durch CORMES eingeschaltet werden, so werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den sich

aus diesen ALB ergebenden Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit entsprechen. Ebenso ist der Kunde berechtigt, auf schriftliche Anforderung von CORMES Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers gegen Kostensatz zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

10. Allgemeine Haftung von CORMES und Verjährung Falls und soweit die Leistungen in Telediensten im Sinne des TDG und/oder in Telekommunikationsdiensten jeglicher Art im Sinne des TKG bestehen, richten sich die Haftung von CORMES sowie die Verjährung ausschließlich nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes (TKG), insbesondere § 44 a TKG (statischer Verweis). Soweit im Satz 1 dieser Ziffer oder für den Fall des Leistungsverzugs Ziff. 3. d. dieser ALB nichts Abweichendes geregelt ist, gilt Folgendes:

- a) CORMES haftet dem Kunden stets (i) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz und (iii) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die CORMES, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- b) CORMES haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, es sei denn, CORMES selbst hat eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall und pro Vertragsjahr ist die Haftung auf den Wert der betroffenen Leistungsvereinbarung begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, im letzten Fall jedoch nicht auf weniger als € 50.000. Die Parteien können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung pro Schadensfall oder Vertragsjahr gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Die Haftung gemäß vorstehendem Buchst. a) bleibt von diesem Absatz unberührt.
- c) Aus einer Garantierklärung haftet CORMES nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Buchst. b).
- d) Bei Verlust von Daten, Nachrichten und Informationen haftet CORMES nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten, Nachrichten und Informationen bei ordnungsgemäßer Sicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von CORMES tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- e) Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung

von CORMES sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung von Kardinalspflichten.

f) Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen CORMES gelten vorstehende Buchstaben a. bis e. dieser Ziffer entsprechend.

11. Vertraulichkeitsverpflichtung

- a) Jede Partei verpflichtet sich, den Inhalt jeder Leistungsvereinbarung sowie die ihm von der anderen Partei – in welcher Form auch immer – vor oder während der Leistungsvereinbarung mitgeteilten oder zugänglich gemachten Daten, insbesondere Zugangsdaten, Software, Betriebsgeheimnisse, technisches Know How oder sonstige Informationen, gleich welchen Inhalts, Dritten gegenüber geheim zu halten, sie nur für Zwecke der betreffenden Leistungsvereinbarung zu verwenden und sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei – weder ganz noch teilweise – für eigene Zwecke zu verwerten und seine Mitarbeiter sowie sonst damit in Berührung kommende Dritte hierzu zu verpflichten.
- b) Buchst. a) gilt nicht, solange und soweit derartig vertrauliche Informationen (I) dem jeweiligen Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder (II) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der jeweilige Empfänger zu vertreten hat oder (III) dem jeweiligen Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder (IV) vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder (V) aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder (VI) von der überlassenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

12. Sonstige Bedingungen

- a) Jede Leistungsvereinbarung zwischen CORMES und dem Kunden und deren Zustandekommen oder Beendigung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- b) Sollte eine Bestimmung einer Leistungsvereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Leistungsvereinbarung nicht, es sei denn, das Festhalten an der Leistungsvereinbarung würde eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die in wirksamer Weise dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss am nächsten kommt.
- c) Der Kunde wird für die Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- d) Änderungen und Ergänzungen einer Leistungsvereinbarung müssen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch im Falle einer Änderung dieses

Buchst. d).

e) Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von CORMES. Die Wahl dieses Gerichtsstands ist nur für den Kunden ausschließlich.